

2.1.6 Übersichtstabelle

Fahrzeug	E-Fahrrad mit Tretunterstützung: Pedelec	E-Fahrrad ohne Tretunterstützung: E-Scooter/E-Bike	E-Moped
Definition (Ö)	Ein E-Fahrrad mit Tretunterstützung ist ein zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder, das zusätzlich mit elektrischem Antrieb ausgestattet ist [§ 2 Abs 1 Z 22 lit b StVO].	Ein E-Fahrrad ohne Tretunterstützung ist ein zwei- oder dreirädriges Fahrzeug, das ausschließlich mit einem Elektromotor angetrieben wird. ⁷ [§ 2 Abs 1 Z 22 lit d StVO]	Ein Elektromoped ist ein zwei- oder dreirädriges Kraftfahrzeug mit Antrieb durch Elektromotor („technisch frei gemachte Energie“) i.S.d. § 2 Abs 1 Z 1 KFG
Grenzen (Ö)	gem. § 1 Abs 2a KFG: <ul style="list-style-type: none"> • Höchste zulässige Leistung: max. 600 Watt • Bauartgeschwindigkeit: max. 25 km/h 		gem. § 2 Abs 1 Z 14 KFG: <ul style="list-style-type: none"> • Nenndauerleistung max. 4 kW • Bauartgeschwindigkeit: max. 45 km/h
Straßenverkehrsrechtliche Einordnung (Ö)	FAHRRAD [§ 2 Abs 1 Z 22 StVO], ggf. mehrspuriges Fahrrad		Motorfahrrad [§ 2 Abs 1 Z 14 KFG] = KRAFTFAHRZEUG

⁷ Auch Segways sowie Elektroroller fallen in diese Kategorie.

Fahrzeug	E-Fahrrad mit Tretunterstützung: Pedelec		E-Fahrrad ohne Tretunterstützung: E-Scooter/E-Bike	E-Moped
EU-rechtliche Einordnung gemäß RL 2002/24/EG	<ul style="list-style-type: none"> „Unterstützung verringert sich mit zunehmender Geschwindigkeit progressiv“ „Unterstützung wird unterbrochen beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten einhält“ 	RL gilt für Leistung zw. 0,25 kW u. 1 kW → Typenschein erforderlich, aber von einigen Zulassungsanforderungen (Annex 1) ausgeschlossen; z.B. keine Kennzeichenpflicht, kein Führerschein	RL gilt für Leistung zw. 0,25 kW u. 1 kW → Typenschein erforderlich, aber von einigen Zulassungsanforderungen (Annex 1) ausgeschlossen; z.B. keine Kennzeichenpflicht, kein Führerschein	RL anwendbar, Klassifizierung als „conventional mopeds“ (= konventionelle Kleinkrafträder) → Typengenehmigung erforderlich, außerdem: Kennzeichentafel, Führerschein, Helmpflicht, Rückspiegel, Abblendlicht, Hupe (s.u.)
Anzuwendende Regelungen (Ö)	StVO, Fahrradverordnung			StVO, KFG, KDV, FSG
Zulässige Verkehrsflächen (Ö)	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Fahrbahnen • Radfahranlagen und Wohnstraßen, ggf. Fußgängerzonen (V) 			<ul style="list-style-type: none"> • Alle für Kfz-Verkehr bestimmten Fahrbahnen
Verbotene Verkehrsflächen (Ö)	<ul style="list-style-type: none"> • Autobahnen und Autostraßen • Spielstraßen • Gehsteige und Gehwege in Längsrichtung 			<ul style="list-style-type: none"> • Autobahnen und Autostraßen • Radfahranlagen

Fahrzeug	E-Fahrrad mit Tretunterstützung: Pedelec	E-Fahrrad ohne Tretunterstützung: E-Scooter/E-Bike	E-Moped
Alkoholgrenze (Ö)	0,8 ‰ [§ 5 Abs 1 StVO]		0,5 ‰ [§ 14 Abs 8 FSG], bis zum 20. Lebensjahr: 0,1 ‰
Helmpflicht (Ö)	Radhelmpflicht für Kinder bis 12 Jahre		Sturzhelmtragepflicht
Vormerksystem (Ö)	nein		gilt
Ausrüstung (exemplarisch): <ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtung • Bremsanlage • Akustische Warnvorrichtung • Rückspiegel • Geschwindigkeitsmesser 	§ 66 StVO und FahrradV: Beschaffenheit von Fahrrädern, Fahrradanhängern und Kindersitzen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Dämmerung, Dunkelheit und schlechter Sicht Beleuchtung mit weißem Licht nach vorne und mit rotem Licht nach hinten, Rücklicht und Rückstrahler (1 weißer nach vorne, 1 roter nach hinten), Seitenrückstrahler, Reflektoren an Speichen und Pedalen • 2 voneinander unabhängig wirkende Bremsen • Klingel (Glocke) oder Hupe 		Kennzeichnung und Ausrüstung nach KFG und KDV: <ul style="list-style-type: none"> • Scheinwerfer für Abblendlicht, Begrenzungsleuchten, Schlussleuchten, Rückstrahler, Kennzeichenleuchte, Fahrtrichtungsanzeiger • mind. 2 Bremsanlagen • Hupe oder Glocke • mind. 1 geeigneter entsprechend großer Rückspiegel • Geschwindigkeitsmesser ab Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h
Sonstige besondere Verhaltenspflichten (Ö)	Benutzungspflicht von Radfahranlagen (für einspurige Fahrräder ohne Anhänger)		<ul style="list-style-type: none"> • Fahren mit Abblendlicht • Mitführen des Mopedausweises und Zulassungsscheins bei allen Fahrten • Mitführen eines Verbandzeugs • Schieben auf Nebenfahrbahnen erlaubt

Fahrzeug	E-Fahrrad mit Tretunterstützung: Pedelec	E-Fahrrad ohne Tretunterstützung: E-Scooter/E-Bike	E-Moped
Mindestalter bzw. Aufsichtspflicht/ Ausweispflicht (Ö)	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter: 12 Jahre (mit Radfahrausweis: 10 Jahre), • darunter Aufsichtspflicht durch mind. 16-jährigen Begleiter 		<ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter: 16 Jahre (in best. Fällen auch 15 Jahre) • Keine Beaufsichtigungspflicht • Dzt. Mopedausweis; ab 2013 Führerschein der Klasse AM (theoretische und praktische Schulung, theoretische Prüfung, ärztliches Gutachten ab dem 21. Lebensjahr)
Typengenehmigung	nein		<ul style="list-style-type: none"> • Ja (Eintragung in die Genehmigungsdatenbank)
Zulassung /Versicherung (Ö)	nein		<ul style="list-style-type: none"> • Zulassung, Kennzeichentafel • Kfz-Haftpflichtversicherung (KHVG) • wiederkehrende Begutachtung (Plakette)

Tabelle 2: Rechtliche Grundlagen/Bestimmungen zu elektrisch betriebenen Fahrrädern und Mopeds aus Österreich und der Europäischen Union